

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4941**

A02, A12



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Herrn André Kuper; MdL  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: A02 – DSchG NRW – 15.03.2022

**04.03.2022**

**Kontakt**

Christina Stausberg  
christina.stausberg@staedtetag.de  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-291  
Telefax 0221 3771-309

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Aktenzeichen  
48.05.05 N

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) - Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18. März 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Die uns eingeräumte Frist von etwa zwei Wochen sehen wir kritisch. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags beträgt die Frist zur Stellungnahme für die kommunalen Spitzenverbände in der Regel vier Wochen. Insgesamt ist das Verfahren aus unserer Sicht unglücklich. Der Gesetzentwurf hat nahezu ein Jahr nach der letzten Anhörung durch das Ministerium geruht und wird im Vergleich zur Vorfassung erneut wesentlich modifiziert. Wir kritisieren zudem, dass die Eckpunkte des Gesetzes bereits durch eine Broschüre des MHKBG im Internet veröffentlicht wurden, obwohl das Gesetz noch gar nicht verabschiedet ist. Es stellt sich die Frage, welche Relevanz den Stellungnahmen überhaupt noch zukommt.

**Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf**

Positiv ist hervorzuheben, dass einige unserer Anmerkungen in den Gesetzentwurf eingearbeitet wurden. Dadurch haben die Systematik und Präzision des Gesetzentwurfs gewonnen. Gleichwohl ist weiterhin zu erwarten, dass durch die umfassenden Veränderungen und die Einführung neuer und rechtlich unbestimmter Begrifflichkeiten, z. B. zum Umgebungsschutz

von Bau- und Gartendenkmalen, zahlreiche Klageverfahren vorprogrammiert sind und ein erheblicher Aufwand im Gesetzesvollzug entsteht.

Die bislang gebündelten Vorschriften zu Erhaltung, Nutzung und Erlaubnispflichten für jede Denkmalart zu separieren, insbesondere die derzeit in einem Paragraphen gebündelte Vorschrift zu erlaubnispflichtigen Maßnahmen (§ 9 DSchG NRW) in mehrere Paragraphen (§§ 9, 13, 15, 20 DSchG-E) aufzuspalten, halten wir nicht für zielführend. Dies ist der von der Anlage her sinnvollen neuen Systematisierung des Gesetzes eher abträglich und kann zu Verwirrung und Unklarheit im Gesetzesvollzug führen.

Die Veränderungen in der Bodendenkmalpflege, die Einführung des deklaratorischen Verfahrens, die Aufsplitterung der Zuständigkeiten und die Verlagerung der Zuständigkeit für die Führung der Denkmalliste auf die Denkmalfachämter werden nicht nur zu Verfahrenserleichterungen, sondern auch zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand der Behörden untereinander sowie bei der Klärung von Bürgeranliegen führen. Darüber hinaus führt auch die Einführung von Gartendenkmalen als neue Denkmalart zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ebenso wie einige komplizierte Verfahrensregelungen. Es kann daher noch nicht abschließend eingeschätzt werden, welcher Verwaltungsmehraufwand und welche Kostenfolgen durch die rechtlichen Änderungen für die Städte entstehen. Wir regen daher an, die Entwicklung zu beobachten, z. B. im Rahmen einer Evaluation.

Im Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung **Denkmal bzw. Denkmale** für gesetzlich geschützte Denkmale etabliert. **Denkmäler** bezeichnen Reiterstatuen, Kriegerdenkmäler, Erinnerungsstätten usw., die nicht unbedingt denkmalrechtlich geschützt sein müssen. Es wäre daher zu prüfen, ob das Gesetz diesem Sprachgebrauch folgen sollte.

### **Stadtarchäologien sollten stärker gewürdigt werden**

Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Änderungen in der Bodendenkmalpflege vor. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr die Unteren Denkmalbehörden (UDB) ihre Zuständigkeit für bodendenkmalrechtliche Erlaubnisverfahren behalten sollen. Darüber hinaus sollten jedoch zumindest die entsprechend fachlich aufgestellten Stadtarchäologien auch weitergehende Zuständigkeiten erhalten, um insgesamt konsistente und bürgerfreundliche Verfahren sicherzustellen und aufwendige Abstimmungsprozesse zu vermeiden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Denkmale, die gleichzeitig Bau- und Bodendenkmale sind. Es erscheint nicht zielführend, verschiedene Behörden mit Teilaufgaben der Bodendenkmalpflege zu betrauen. So sollten z. B. Grabungserlaubnisse und denkmalrechtliche Erlaubnisse nicht voneinander abweichen. Die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 DSchG-E sollten daher ebenfalls auf die UDB übertragen werden sowie die Zuständigkeit für die Freigabe der Entdeckungsstätten bzw. die Fristverlängerung nach § 16 Abs. 2 DSchG-E.

### **Führung der Denkmalliste für die Bodendenkmalpflege gehört in die Hände der UDB**

Für die Bodendenkmale soll die Denkmalliste künftig durch die Fachämter für Bodendenkmalpflege geführt werden (§ 23 Abs. 7 DSchG-E). Wir lehnen diese Aufgabenverschiebung von den Unteren Denkmalbehörden auf die Fachämter nach wie vor ab. Eine Notwendigkeit für

die Änderung können wir nicht erkennen. Die Städte sind als Anlaufstellen für alle Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege etabliert. Eine Änderung der Aufgabenzuständigkeit für eine einzelne Denkmalart wird zu erheblicher Verunsicherung, zu Schwierigkeiten und zu Verzögerungen führen. Es sind Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger und ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten, zumal § 23 Abs. 8 DSchG-E vorsieht, dass die Denkmalliste eingesehen werden können muss.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf zum Beispiel erteilt jährlich rund 400 bis 500 rechtlich verbindliche schriftliche Auskünfte aus der Denkmalliste, mit denen Antragstellerinnen und Antragstellern sämtliche denkmalrechtlichen Belange gebündelt mitgeteilt werden (Baudenkmal, Bodendenkmal, Umgebungsschutz, Denkmalbereich). Es handelt sich um einen intensiv gefragten Service, für den Schnelligkeit von großer Wichtigkeit ist, z. B. bei Immobilienverkäufen. Die Stadt müsste Anfragende künftig an den Landschaftsverband weiterverweisen. Eine rasche Planungssicherheit wäre so für die Betroffenen kaum herzustellen. Mehr noch, die Stadt würde ihre Steuerungsmöglichkeiten verlieren. Da Bodendenkmale künftig nur noch nachrichtlich eingetragen werden sollen und die Städte womöglich nur eine sehr kurzfristige Information über die Denkmaleigenschaft z. B. ganzer historischer Ortskerne erhalten, sind Unzufriedenheiten und Konflikte zwischen Bauherren, Stadt und Landschaftsverband vorprogrammiert. Wir gehen davon aus, dass sich dies auch auf Verfahren der Bauaufsicht und Stadtplanung auswirkt.

### **Klare Regelungen für die Stärkung der UDB erforderlich**

Wir begrüßen die für die Baudenkmalpflege vorgesehene Einführung des Anhörungsverfahrens anstelle des bisherigen Benehmensverfahrens mit den Denkmalfachämtern als einen ersten Schritt für mehr Selbstständigkeit der UDB (§ 24 Abs. 2 DSchG-E). Für die größeren Städte mit fachlich gut aufgestellten Unteren Denkmalbehörden können wir uns noch weitergehende Erleichterungen vorstellen. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens sollten allerdings pauschalierte Verfahrenswege für ständig wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen möglich sein.

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass in der Bodendenkmalpflege zumindest für den Kreis der Stadtarchäologien auch das Anhörungsverfahren anstelle des Benehmensverfahrens mit den Landschaftsverbänden greift.

Die in § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-E vorgesehene Regelung, wonach für UDB, die nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, anstelle des Anhörungsverfahrens wieder das Benehmensverfahren gilt, lehnen wir klar ab. Wir haben zum einen Zweifel, ob die Regelung rechtlich haltbar ist. Es ist fraglich, ob eine rechtswidrige Situation – wenn nämlich eine UDB ihre Aufgaben nach dem Gesetz nicht erfüllen kann –, allein durch das Benehmen mit dem Denkmalfachamt geheilt werden kann. Sofern der Gesetzesvollzug nicht sichergestellt wäre, wäre es Aufgabe der Aufsichtsbehörde, steuernd einzugreifen. Darüber hinaus ist diese Vorschrift geeignet, quasi durch die Hintertür einen gesetzlichen Standard für die Ausstattung und Aufgabenerfüllung der UDB zu schaffen. So wünschenswert dies auch aus Sicht mancher UDB wäre, obliegt es der

kommunalen Selbstverwaltung, über die Organisation der Aufgabenerledigung zu entscheiden.

Der Begriff der „angemessenen Ausstattung“ ist darüber hinaus vollkommen unklar. Die näheren Kriterien sollen durch Rechtsverordnung einseitig durch das zuständige Ministerium bestimmt werden. Das greift tief in die Organisationshoheit der Kommune ein. Wir gehen davon aus, dass Konflikte bis hin zu rechtlichen Auseinandersetzungen vorprogrammiert sind. In der kurzen Stellungnahmefrist konnten wir nicht ermitteln, ob dazu schon eine fundierte Rechtsprechung vorliegt. Wir regen gegebenenfalls an, ein entsprechendes juristisches Fachgutachten einzuholen.

Sofern eine Abstufung unter den UDB mit Blick auf das Beteiligungsverfahren mit den Landschaftsverbänden vorgenommen werden soll, was grundsätzlich sinnvoll sein kann, sollte ein gesetzlich festgelegter, nachvollziehbarer und objektiver Maßstab gewählt werden, z. B. die Gemeindegröße oder die Anzahl der Denkmale. Mit der jetzt vorgesehenen Verordnungsermächtigung für das Ministerium bleibt das künftige Auswahlverfahren intransparent, und die Folgen für die UDB können nicht eingeschätzt werden.

Die in § 40 DSchG-E vorgesehene Aufgabenübertragung von den Denkmalfachämtern auf die UDB bietet den Unteren Denkmalbehörden die Möglichkeit einer noch weitergehenden eigenständigen Aufgabenwahrnehmung. Wir begrüßen diese Möglichkeit. Allerdings bleibt die Regelung unklar: Bezieht sich die Aufgabenübertragung auf das gesamte Spektrum der Aufgaben der Denkmalfachämter nach § 22 Abs. 4 DSchG-E? Ist eine Differenzierung möglich, z. B. zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege oder auch nur die Übertragung einzelner Aufgaben wie z. B. das Führen der Denkmalliste für Bodendenkmale?

### **Explizite Aufnahme von ausgewählten öffentlichen Belangen in den Gesetzentwurf entbehrlich**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Erfordernisse des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit bei der Erteilung denkmalrechtlicher Erlaubnisse insbesondere zu berücksichtigen sind. Bei den im Gesetzentwurf genannten Themen handelt es sich zweifellos um Themen von hoher Relevanz.

Bereits jetzt werden öffentliche Belange im denkmalschutzrechtlichen Abwägungsprozess bedacht und sind zum Teil bereits auf anderer rechtlicher Grundlage geregelt (z. B. barrierefreies Bauen in der BauO NW). Angesichts der Tatsache, dass etwa die Schaffung bezahlbaren Wohnraums derzeit in vielen Städten zu den elementaren sozialen Belangen zählt, wird diesem Aspekt dann auch bei der Prüfung des besonderen öffentlichen Interesses ein entsprechendes Gewicht beigemessen werden. Dies gilt ebenso für die Belange des Klimaschutzes, wobei die Formulierung im Gesetzentwurf „Belange des Klimas“ unklar ist. Gerade der Denkmalschutz und der Erhalt der bestehenden Bausubstanz stehen für Nachhaltigkeit und Ausgewogenheit. Angesichts der geringen quantitativen Bedeutung von Denkmalen besteht bei denkmalgeschützten Bauten vor diesem Hintergrund oftmals kein relevanter Hebel für weitere Energieeinsparungen. Gerade bei den Denkmalen findet oft eine besonders vertiefte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragen des öffentlichen Interesses statt, gilt es doch,

den Denkmalwert mit den Anforderungen z. B. von Barrierefreiheit und Brandschutz in Einklang zu bringen. Diese vertiefte Befassung sorgt immer wieder für hervorragende Lösungen und technische Innovationen. Der Denkmalschutz sieht sich daher nicht als „Gegenspieler“ für anderweitige öffentliche Zielsetzungen, sondern im Gegenteil als Ermöglicher und Motor neuer Entwicklungen.

Wir regen daher an, die ausdrückliche Nennung einzelner öffentlicher Belange im Denkmalschutzgesetz zu streichen, da sie entbehrlich erscheint. Als beispielhafte Aufzählung kann sie aber in die Begründung aufgenommen werden.

## **Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

### *§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege*

Wir begrüßen, dass die Verbreitung des Wissens über Denkmale nach § 1 Abs.1 DSchG-E nunmehr explizit in den Aufgabenkanon von Denkmalpflege und Denkmalschutz aufgenommen werden soll. Die Denkmalvermittlung ist von großer Bedeutung, um die Akzeptanz für die Denkmalpflege zu erhöhen.

### *§ 2 DSchG-E Begriffsbestimmungen*

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso die bisherige Regelung zum öffentlichen Interesse in Abs. 1 geändert werden soll. Während bislang die Erhaltung und Nutzung von Denkmalen künstlerisch, wissenschaftlich, volkskundlich oder städtebaulich begründet sein musste, wird nunmehr auf ein Interesse der Allgemeinheit abgestellt. Damit wird ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der zu neuen rechtlichen Auseinandersetzungen führen wird, selbst wenn hierzu Rechtsprechung aus anderen Bundesländern vorliegt. Gerade mit Blick auf moderne Bauepochen (Stichwort Brutalismus) ist das breite Bewusstsein der Bevölkerung für einen Denkmalwert womöglich nicht immer ausschlaggebend.

Der in der Vorfassung unternommene Versuch, den Schutzzumfang für Denkmalbereiche näher zu bestimmen, ist nunmehr wieder entfallen (Abs. 3). Wir sprechen uns weiterhin dafür aus, den Schutzzumfang des Denkmalbereichs zu präzisieren und klarzustellen (vgl. auch § 10 DSchG-E).

Wir begrüßen grundsätzlich die Definition von Gartendenkmalen als neue Denkmalart (Abs. 4), weisen aber darauf hin, dass mit der Etablierung einer neuen Denkmalart ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, ggf. auch durch die Anpassung der Denkmalliste.

Zur Klarstellung sollte erläutert werden, was bei Mischfällen gilt, z. B. bei einem Baudenkmal mit dazugehörendem Gartendenkmal (vgl. auch die Ausführungen zu § 5 DSchG-E).

### *§ 3 DSchG-E Rücksichtnahmegebot*

Es wird neu geregelt, dass nunmehr auch die Denkmalfachämter bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu beteiligen sind. Dies kann gegebenenfalls zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Verwaltungspraxis führen.

### *§ 4 DSchG-E Vorläufiger Schutz*

Aus der Praxis werden wir darauf hingewiesen, dass zwischen der Übersendung der Anhörung zur Eintragung in die Denkmalliste und rechtskräftiger Eintragung ein Zeitfenster entsteht, in dem ein potenzielles Denkmal nicht mehr als vorläufig eingetragen gelten würde und damit schlimmstenfalls vernichtet werden könnte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade mit der geplanten Eintragung nicht einverständene Investoren Mittel und Wege finden, ein Anhörungsverfahren stark in die Länge zu ziehen. Es sollte klargestellt werden, dass ein Bauwerk auch in dieser Zeit den Vorschriften des Gesetzes unterliegt. Dies gilt analog für eine ggf. erforderliche Anhörung zur Mitteilung über die geplante Unterschutzstellung.

### *§ 5 DSchG-E Unterschutzstellung*

Es wird sehr begrüßt, dass für Gartendenkmale nunmehr doch das konstitutive Verfahren gelten soll. Zur Klarstellung sollte die in der Begründung angeführte Regelung aufgenommen werden, dass es, sofern es sich sowohl um ein Bau- als auch um ein Gartendenkmal handelt, insgesamt als Baudenkmal oder aber mehrfach eingetragen werden kann.

### *§ 7 DSchG-E Erhaltung von Baudenkmalern*

Mit den im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit in Abs. 2 formulierten Bestimmungen „soziale Bindung des Eigentums“ und „Privatnützigkeit“ werden für das Denkmalschutzrecht neue und unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt. Sie sind weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Denkmalbehörden nachvollziehbar anzuwenden. Es wäre hilfreicher, sich auf die bisherige Rechtsprechung zur Zumutbarkeit zu beziehen.

Die Möglichkeit, künftig Ersatzvornahmen vornehmen zu können, stärkt die UDB. Das Verfahren und die Umsetzung werden in der Praxis noch klärungsbedürftig sein, da diese Option bisher nicht vorgesehen war.

### *§ 8 DSchG-E Nutzung von Baudenkmalen*

Die Neuregelungen zur Nutzung von Baudenkmalen erschließen sich nicht und stellen keine Verbesserung im Vergleich zum geltenden Recht dar. Während die abgestuften Vorschriften zur Nutzung in Abs. 1 über die bisherige klare und einfache Regelung hinausgehen, entfällt auf der anderen Seite die Möglichkeit der Verpflichtung von Eigentümerinnen und Eigentümern auf eine bestimmte Nutzung. Damit wird auch eine unterschiedliche Behandlung von Bau- und Bodendenkmalen etabliert. Bei den Bodendenkmalen ist diese Möglichkeit nach § 14 Abs. 2 DSchG-E nach wie vor vorgesehen.

### *§ 10 DSchG-E Unterschutzstellung von Denkmalbereichen*

Es ist unklar, inwieweit in einem Denkmalbereich die Erlaubnispflicht für Maßnahmen an der nicht als Denkmal eingetragenen Bausubstanz gilt. Gerade durch die Aufteilung der Erlaubnispflicht für Bau-, Garten- und Bodendenkmalen in einzelne Paragraphen entsteht für den Denkmalbereich eine „Leerstelle“. Es sollte dringend eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass auch alle sonstigen Maßnahmen erlaubnispflichtig sind, sofern sie das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinflussen.

In § 41 DSchG-E (Ordnungswidrigkeiten) sind entsprechend keine Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Denkmalbereichen vorgesehen. Dies macht die Schutzvorschrift nahezu obsolet.

### *§ 11 DSchG-E Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen*

Wir weisen darauf hin, dass die Frist zum Aufstellen einer Denkmalbereichssatzung von 12 Monaten zu eng bemessen ist. Es wird in der Regel nicht möglich sein, das Verfahren innerhalb dieses Zeitraums abzuschließen.

### *§ 14 DSchG-E Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern*

Der Bezug auf die Zumutbarkeit wirft bei Bodendenkmalen Fragen auf, da sie überwiegend keine Erträge erwirtschaften. Bei Verfahren wird die Zumutbarkeit voraussichtlich jedoch rein auf den wirtschaftlichen Aspekt reduziert. Die Vorschrift sollte daher überprüft und präzisiert werden.

Abs. 1 Satz 4 verweist auf § 7 Abs. 2 bis 4. Laut Begründung zum Gesetzentwurf bezieht sich der Verweis auf § 7 Abs. 2 bis 5. Wir bitten um Korrektur.

### *§ 16 DSchG-E Entdeckung von Bodendenkmälern*

Die rechtliche Bindung einer Fristverlängerung nach § 16 Abs. 2 DSchG an die Zumutbarkeit kann bei komplexen Bodendenkmalen zu erheblichen Problemen und womöglich zu einer Zerstörung des Denkmals führen. Es stellt sich die Frage, wie mit archäologischen Funden von bedeutendem Wert umzugehen ist (römische Therme, Tempel, mittelalterliche Synagoge oder Kirche usw.) Zur Sicherung von Bodendenkmalen sollte daher der letzte Teilsatz von Satz 2 gestrichen werden.

### *§ 23 DSchG-E Denkmalliste*

Die abweichende Regelung in Abs. 7 zur Führung der Denkmalliste für die Bodendenkmalpflege durch die Denkmalfachämter halten wir nicht für sinnvoll und lehnen wir daher ab (vgl. die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme). Gemäß Abs. 6 wäre die Information der Eigentümerinnen und Eigentümer über die Eintragung in die Liste zudem wiederum durch die jeweils zuständige Denkmalbehörde vorzunehmen, also nicht durch das Fachamt, das die Eintragung vornehmen soll. Dadurch würde ein erheblicher Abstimmungsaufwand

zwischen den Behörden und ein Hin und Her an Informationsweitergaben ausgelöst. Für die Bürgerinnen und Bürger bliebe darüber hinaus unklar, durch wen der Verwaltungsakt erfolgt.

#### *§ 24 DSchG-E Verfahren*

Wir haben grundsätzlich Bedenken, für den Denkmalschutz ein „Klassensystem“ mit abgestuften Zuständigkeiten und Beteiligungen nach Denkmalarten einzuführen. Die geplante starke Streuung von Zuständigkeiten ist für alle Beteiligten unübersichtlich und kann auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmalen zu Unklarheiten führen. Auf unsere Anmerkungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme verweisen wir.

Für das Anhörungsverfahren sollte dringend – ebenso wie im bisherigen Benehmensverfahren – die Möglichkeit für eine pauschalierte Vorgehensweise für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen eröffnet und gesetzlich verankert werden. Bislang ist in Abs. 2 vorgesehen, dass jede einzelne, auch kleine Maßnahme dem Landschaftsverband vorzulegen ist. Unnötiger Aufwand sollte jedoch vermieden werden, und die Einbeziehung des Denkmalfachamtes auf baurechtlich relevante Maßnahmen beschränkt werden. Damit könnte auch verhindert werden, dass bei einem regelmäßigen Ausschöpfen der Stellungnahmefrist durch den Landschaftsverband bei kleineren Maßnahmen durch ein Verstreichenlassen der Frist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer im Erlaubnisverfahren zwei Monate Zeit verliert.

Wir halten es nicht für haltbar, dass die Oberste Denkmalbehörde für einen Zeitraum von fünf Jahren festlegt, welche UDB der Aufgabe nach angemessen ausgestattet ist und welche nicht. und weisen auf unsere allgemeinen Anmerkungen hin (Abs. 3). Eine Abstufung der Beteiligungsverfahren zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege halten wir – zumindest für die bereits etablierten Stadtarchäologien – ebenfalls nicht für sinnvoll, zumal in vielen Fällen Bau- und Bodendenkmalschutz gleichzeitig betroffen sind (Abs. 4).

#### *§ 28 DSchG-E Landesdenkmalrat*

Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Landesdenkmalrats ist auch bislang schon im Denkmalschutzgesetz vorgesehen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung erschließt sich daher nicht. Dies gilt umso mehr, da der Teilnehmerkreis – auch durch die mehrfache Berücksichtigung von namensgleichen Vereinen in den beiden Landesteilen – sehr groß und unübersichtlich ausgestaltet werden soll. Die Fach- und Sachkunde für Denkmalthemen ist dabei teilweise nicht ersichtlich. Die kommunale Beteiligung erscheint dagegen stark unterrepräsentiert. Mit Blick auf die Beteiligung der Religionsgemeinschaften ist darüber hinaus zu fragen, ob nicht zumindest auch muslimische Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden sollten.

Zwingend sollten Vertreterinnen und Vertreter aus der praktischen Denkmalpflege der Unteren Denkmalbehörden und aus dem Bereich der Stadtarchäologien bei der Zusammensetzung des Rats einbezogen werden.

### *§ 35 Denkmalförderung*

Die Aufstockung der Mittel für die Denkmalförderung des Landes in den vergangenen Jahren begrüßen wir. Wir bedauern, dass die derzeitige konkrete Beschreibung von Förderleistungen entfällt und die gesetzliche Regelung auf ihren Kern reduziert wird. Gleichwohl ist dies nachvollziehbar. Wir gehen aber davon aus, dass wie bisher die kommunale Ebene wegen ihrer unmittelbaren Betroffenheit frühzeitig in die Formulierung von Förderrichtlinien einbezogen wird. Gegebenenfalls wäre auch eine Beteiligung an der Entwicklung des Denkmalförderprogramms sinnvoll.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung soll außerdem die Vorschrift entfallen, dass sich die Höhe der Förderung an der Leistungsfähigkeit der Eigentümerinnen und Eigentümer orientiert. Eine Begründung dafür erfolgt nicht. Vor dem Hintergrund der weiterhin gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Kommunen an der Denkmalförderung sehen wir die Neuregelung daher kritisch. Wir weisen darauf hin, dass daraus resultierende möglicherweise höhere Förderbeträge nicht durch die Kommunen mitgetragen werden können.

### *§ 38 DSchG-E Denkmäler, die der Religionsausübung dienen*

Durch die Neufassung von § 38 sollen zusätzliche konkrete Vorschriften im Hinblick auf Entscheidungen über Denkmale von Kirchen und Religionsgemeinschaften eingeführt werden, die die Handlungsspielräume der UDB einschränken und die Abstimmungsprozesse formalisieren. Die Kirchen sollen die Möglichkeit für die Anrufung der Obersten Denkmalbehörde erhalten, außerdem soll ein sogenannter Sakralausschuss bei der Obersten Denkmalbehörde eingerichtet werden.

Wir halten es nicht für sinnvoll, die Abstimmungsprozesse zwischen den Denkmalbehörden und den Kirchen und Religionsgemeinschaften weiter zu formalisieren und damit – zusätzlich zu den bereits jetzt zahlreichen beteiligten Instanzen in der Denkmalpflege – weitere Institutionen formalrechtlich einzubeziehen. Damit werden unnötige zusätzliche gesetzliche Regelungen geschaffen, denen womöglich weitere, auch rechtliche Auseinandersetzungen folgen könnten. Die bisherige schlanke Regelung setzte auf die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure und beschränkte sich auf die Vorgabe, dass die Belange der Religionsausübung zu berücksichtigen sind. Dies ist absolut ausreichend.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften würden durch die Neufassung in erheblichem Maße gegenüber anderen Eigentümerinnen und Eigentümern bevorzugt. Dies kann sich schädlich auf die Akzeptanz des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit auswirken.

Kirchen stellen eine wichtige Säule des kunsthistorisch bedeutenden Denkmalbestandes dar. Die denkmalfachlich und wissenschaftlich qualifizierte Behandlung dieser Denkmale muss daher sichergestellt werden. Durch die Neuregelung besteht die Gefahr, dass bedeutende Kirchendenkmale ohne wesentliche Verfahren legal zerstört oder beeinträchtigt werden. Wir regen daher an, bei der bisherigen Formulierung des § 38 DSchG NRW zu bleiben.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Christina Stausberg". The signature is written in a cursive style with a large initial 'C'.

Christina Stausberg